

Leistungskontrolle

Fachmodul Wirtschaftsrecht vom 8. Januar 2024

Gesamthaft **179 Punkte**

Hilfsmittel: OR, ZGB, FusG, HRegV, UEV, FinfraG, BEG, KAG, KKV, URG, MSchG, DesG, PatG, UWG, KG

Hinweis: Sofern nicht anders vermerkt, ist ausschliesslich das **heute geltende Recht** anzuwenden.

Generell: Alle Fragen sind unter Angabe der einschlägigen Gesetzesartikel und -absätze zu beantworten. Die Antworten sind stets zu begründen und auf die Fragen bzw. den Sachverhalt zu beziehen. Stichworte werden nicht bewertet.

Teil A

I.

Die Zahnzug AG betreibt an zwei Standorten in Bern Praxen, die verschiedene Dienstleistungen in der Zahnmedizin und Kieferorthopädie anbieten. Ihre fünf Aktionäre sind die seit ihrer Studienzeit befreundeten Aline Aufbiss, Bernhard Brücke, Christian Caries, Doris Dens und Emanuel Eiter, die jeweils über 40 verbrieft Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.-- verfügen und im Aktienbuch der Zahnzug AG eingetragen sind. Sie sind zugleich Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Zahnzug AG. Aline Aufbiss, Bernhard Brücke, Christian Caries und Emanuel Eiter arbeiten als Zahnärzte und Doris Dens als Kieferorthopädin für die Zahnzug AG. Daneben beschäftigt die Gesellschaft sechs Praxisassistenten in Teilzeitpensen und derzeit auch eine zahnmedizinische Studentin als Zahnarztpraktikantin.

Acht Jahre nach der Gründung der Gesellschaft wollen Christian Caries, Doris Dens und Emanuel Eiter ihr Arbeitspensum reduzieren und das von ihnen in die Zahnzug AG investierte Kapital herauslösen, um sich verstärkt ihrem Privatleben, insbesondere ihren Familien, widmen zu können. Zu diesem Zweck beschliessen sie, ihre Aktien der Zahnzug AG zu verkaufen. Aline Aufbiss und Bernhard Brücke wollen auch weiterhin unternehmerisch tätig bleiben, können sich den Kauf aller Aktien von Christian Caries, Doris Dens und Emanuel Eiter aber nicht leisten. Zum Glück hat Christian Caries an einer zahnmedizinischen Fachkonferenz einen Flyer der Praxmax-Management AG erhalten, der Mediziner mit Anteilen an einer Praxis darauf hinweist, dass die Praxmax-Management AG gerne als Partner in die Praxen einsteigen oder sie gegebenenfalls auch vollständig übernehmen würde. Die Praxmax-Management AG ist ein Joint Venture, an dem die Medinvest GmbH mit 60% und die GaHa-Equity AG mit 40% beteiligt sind. Der einzige Gesellschafter der Medinvest GmbH ist Fabian Fuchs. Die GaHa-Equity AG hat zwei Aktionäre; Gregor Gans mit 70% der Aktien und Hannelore Habicht mit 30% der Aktien, wobei Gregor Gans ihr einziger Verwaltungsrat ist. Er ist zudem, gemeinsam mit Fabian Fuchs, einer der beiden Verwaltungsratsmitglieder der Praxmax-Management AG.

Nachdem die Praxmax-Management AG von Christian Caries über das Vorhaben informiert wurde, wird eine Besprechung mit einem Vertreter der Praxmax-Management AG und den fünf Aktionären der Zahnzug AG vereinbart. Man einigt sich darauf, dass Aline Aufbiss und Bernhard Brücke jeweils 10 und die Praxmax-Management AG die restlichen 100 Aktien von Christian Caries, Doris Dens und Emanuel Eiter kaufen werden. Der Aktienkauf wird wie geplant durchgeführt. Die Aktienzertifikate wurden rechtsgültig durch Indossament an die Käufer, die Praxmax-Management AG sowie Aline Aufbiss und Bernhard Brücke übertragen. Das Aktienbuch der Zahnzug AG wurde entsprechend angepasst.

Frage A1 (15 Punkte)

Wie müssen sich die Käufer der Aktien der Zahnzug AG verhalten, damit sie uneingeschränkt in den vollen Genuss der mit den gekauften Aktien verbunden Mitgliedschaftsrechte kommen? Gehen Sie auf die einzelnen Personen separat ein.

II.

Bald nach dem Aktienkauf treffen sich Aline Aufbiss, Bernhard Brücke, Fabian Fuchs, Gregor Gans und Hannelore Habicht, um den neuen Verwaltungsrat der Zahnzug AG zu bestimmen. Man einigt sich auf drei Verwaltungsräte: Aline Aufbiss, Fabian Fuchs und Gregor Gans, wobei Aline Aufbiss als Verwaltungsratspräsidentin bestimmt wird. Bernhard Brücke stellt sich nicht mehr als Verwaltungsrat zur Verfügung. Er will zudem sein Pensum als Zahnarzt bei der Zahnzug AG reduzieren, um sich nebenbei besser seinem Startup, das Materialien und Instrumente für zahnmedizinische Eingriffe entwickelt, zu widmen.

Im weiteren Verlauf des Jahres schliesst der Verwaltungsrat der Zahnzug AG mehrere Verträge mit einer Tochtergesellschaft der Medinvest GmbH ab, die im Bereich der Medizinaltechnik tätig ist und unter anderem Drähte für Zahnspangen herstellt. Als Bernhard Brücke von Aline Aufbiss bei einem Kaffee über diesen Umstand aufgeklärt wird, ist er überhaupt nicht glücklich. Er hat sich erhofft, der Zahnzug AG zukünftig das durch sein Startup entwickelte Spangenmaterial verkaufen zu können. Aline Aufbiss teilt ihm mit, dass sie ihm leider nicht mehr verraten kann, da es sich um ein Geschäft des Verwaltungsrats handelt. Bernhard Brücke gibt sich damit nicht zufrieden. Er vermutet, dass die Zahnzug AG durch den Vertrag mit der Tochtergesellschaft der Medinvest AG übervorteilt wird. Sollte sich dieser Verdacht bestätigen, will er mit einer Verantwortlichkeitsklage gegen den Verwaltungsrat der Zahnzug AG vorgehen. Am Tag darauf beantragt Bernhard Brücke bei Aline Aufbiss, ihm Einsicht in die Unterlagen der Zahnzug AG zu gewähren, da er Unregelmässigkeiten vermute. Einige Wochen später, am 8. Januar 2024, erhält er von Aline Aufbiss eine ablehnende Antwort mit der Begründung, dass ihm die Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Zahnzug AG aufgrund seines in einer relevanten Branche tätigen Startups leider nicht gewährt werden könne». Es handle sich bei den Lieferverträgen der Zahnzug AG zudem um geheime Informationen, und die Bekanntmachung derselben würde die Interessen Gesellschaft gefährden.

Bernhard Brücke gibt sich damit nicht zufrieden und will weiterhin Zugang zu den Geschäftsunterlagen der Zahnzug AG.

Frage A2 (15 Punkte)

Wie hat Bernhard Brücke vorzugehen, um sein Ziel klageweise zu erreichen, und wie beurteilen Sie seine Erfolgsaussichten?

III.

Die nicht-börsenkotierte Avengers AG mit Sitz in Zürich hat sich seit einigen Monaten nebst ihrer eigentlichen Tätigkeit (Herstellung von Flugabwehrraketen) auch mit der Entwicklung von Plattformen für Videokonferenzen befasst. Für die ordentliche Generalversammlung 2023 überlegte sich der Präsident des Verwaltungsrats, Nicholas Fury, deshalb, ob die Generalversammlung erstmals ausschliesslich online über die eigene Plattform «JARVIS» durchgeführt werden soll. Die dazu erforderliche Statutenbestimmung wurde bereits vorgängig anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeführt.

Die virtuelle Generalversammlung vom 13. Juni 2023 verlief ohne Probleme, bis beim Traktandum "Wahlen des Verwaltungsrats" die Verbindung von David Disrupt, seinerseits 10%-Aktionär der Avengers AG, plötzlich abbrach. Er konnte sich in der Folge nicht mehr auf JARVIS einloggen und verpasste den Rest der Generalversammlung. Es stellte sich heraus, dass der Verbindungsunterbruch auf einen Blitzeinschlag in der näheren Nachbarschaft von David Disrupt zurückzuführen war. Die Folgen dieses heftigen Gewitters waren aber glücklicherweise nur lokal zu spüren.

David Disrupt war ausser sich, insbesondere weil er sich selbst als Sprengkandidaten für die Verwaltungsratswahl ins Spiel bringen wollte. Er verlangte noch am selben Tag eine Wiederholung der Generalversammlung ab dem Zeitpunkt seines Unterbruchs und drohte mit rechtlichen Schritten. Nicholas Fury will bis heute von diesen Anliegen nichts wissen.

Frage A3 (11 Punkte)

Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen der Wiederholungsforderung von David Disrupt? Welches Vorgehen empfehlen Sie ihm, um möglichst bald in den Verwaltungsrat gewählt zu werden?

IV.

Aufgrund der aufgetretenen Probleme des 13. Juni 2023 will der Verwaltungsrat der Avengers AG bis auf Weiteres auf virtuelle Versammlungen verzichten. Er entscheidet sich, die Generalversammlung ganz normal mit physisch anwesenden Personen durchzuführen. Da es bei der Avengers AG seit mehreren Jahren sehr gut läuft (seit 2020 beschäftigt sie in jedem Geschäftsjahr 277 Vollzeitangestellte und generiert jeweils einen Umsatzerlös von je mindestens CHF 48 Mio.), entscheidet sich der Verwaltungsrat für eine Durchführung der Generalversammlung in einem Saal des noblen und dementsprechend etwas teuren Stark Tower im Zürcher Seefeldquartier. Einige Wochen vor der Generalversammlung erhält der Verwaltungsrat von Phil Coulson, zugelassener Revisionsexperte und Revisionsstelle der Avengers AG, den ordentlich verfassten Revisionsbericht. Dieser wird der Verwaltungsrat an der Generalversammlung unter Traktandum 7 vorlegen. Der Verwaltungsrat berief rechtzeitig und ordnungsgemäss die ordentliche Generalversammlung für den 8. Januar 2024 ein.

Am Tag der Generalversammlung sind alle Aktionäre anwesend, darunter auch Steve Rogers, der erst vor einigen Wochen eine kleine Anzahl Aktien der Avengers AG erworben hat. Die Generalversammlung läuft zur Freude des Verwaltungsrats und des Präsidenten Fury rund. Es herrscht gute Stimmung unter den Aktionären, nachdem sich nun auch David Disrupt wieder etwas beruhigt hat. Nachdem Fury unter Traktandum 7 den Revisionsbericht vorgelegt hat, fragt er die Aktionäre, ob es dazu noch Wortmeldungen gibt, bevor dann die Beschlüsse zur Genehmigung der Jahresrechnung und zur Verwendung des Bilanzgewinns gefällt werden. Steve Rogers wundert sich dabei, dass sein ehemaliger Studienkollege Phil Coulson nicht anwesend ist. Er ergreift deshalb das Wort und fragt Fury, weshalb weder Coulson noch ein anderer zugelassener Revisionsexperte anwesend seien. Darauf antwortet ihm Fury, dass an der letztjährigen Generalversammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beschlossen haben, künftig auf die Anwesenheit der Revisionsstelle zu verzichten. Dies sei der Grund, weshalb der Verwaltungsrat heute den Revisionsbericht, die Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinns allein präsentiert habe. Rogers nimmt die Antwort zur Kenntnis, entscheidet sich aber, sich seiner Stimme bei der Genehmigung der Jahresrechnung sowie dem Beschluss zur Verwendung des Bilanzgewinns zu enthalten. Anschliessend wird die Jahresrechnung genehmigt und die Generalversammlung wird ohne weitere nennenswerte Zwischenfälle weitergeführt und beendet.

Ein paar Tage nach der Generalversammlung denkt Rogers noch immer über die Antwort von Fury nach und fragt sich, ob er denn etwas tun könnte, falls diese Antwort falsch war.

Frage A4 (16 Punkte)

Ist an der Generalversammlung der Avengers AG bei Traktandum 7 alles mit rechten Dingen zugegangen? Braucht es einen Revisionsbericht und was hat es mit der Anwesenheit der Revisionsstelle auf sich? Hätte etwas anders gemacht werden müssen und könnte Steve Rogers klageweise gegen die Genehmigung der Jahresrechnung vorgehen?

Teil B

I.

Alex Bar studiert Psychologie an der Universität Bern und arbeitet nebenbei Teilzeit als Barkeeper in der «Ankunft Bar», eine angesehene Bar in der Berner Altstadt. Durch seinen Nebenjob lernte er Bianca Thirst kennen, die alleinige Gesellschafterin und auch einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführerin der Berna Getränke GmbH ist. Seit 2018 beliefert sie im Namen der Berna Getränke GmbH verschiedene Bars und Restaurants.

Anlässlich einer Getränkelieferung im August 2023 erzählte Alex Bianca, dass er plane, von Anfang Februar bis Ende April 2024 eine Après-Ski-Bar in der Nähe der Talstation der Eigerbahn in Grindelwald zu betreiben, da die «Ankunft Bar» während dieser Zeit aufgrund von Renovationsarbeiten geschlossen sein werde. Bianca fand dies eine tolle Idee, zumal sie selbst schon vermehrt vom lukrativen Geschäft einer Après-Ski Bar gehört hatte. Ende August 2023 meldete sich Bianca deshalb telefonisch bei Alex und teilte ihm mit, dass sie sich mit der Berna Getränke GmbH an der geplanten Après-Ski Bar beteiligen möchte. Zudem schlug sie vor, Christa Taste mit ins Boot zu holen. Christa – eine Geschäftspartnerin von Bianca – ist Alleinaktionärin und einzige Verwaltungsrätin der Christas Catering AG, die sich auf das Catering von Events spezialisiert hat. Alex war sofort begeistert von Biancas beiden Vorschlägen.

Anlässlich einer ersten Besprechung anfangs Oktober 2023 tauschten sich Alex, Bianca und Christa über das geplante Projekt aus. Für die beiden Monate rechneten die drei mit anfänglichen Investitionen von mindestens CHF 45'000.00. Bianca erklärte sich bereit, zu Beginn den grössten Teil der Finanzierung zu übernehmen. Im Gegenzug verlangte sie jedoch, dass die Berna Getränke GmbH für allfällige Verbindlichkeiten aus dem Barbetrieb nur bis zu einem vorbestimmten Betrag haften werde. Alex und Christa stimmten dieser, aus ihrer Sicht fairen Lösung zu. Um gleich «Nägel mit Köpfen» zu machen, hielten sie schriftlich unter anderem den folgenden Inhalt fest, den alle sogleich auch unterzeichneten (vgl. nächste Seite), ohne aber die «APRÈS ALEX»-Bar in irgendeinem Register anzumelden:

Vertrag «APRÈS ALEX»

Ziff. 1:

Alex, Christa und die Berna Getränke GmbH vereinbaren hiermit, ab dem 1. Februar bis mind. zum 30. April 2024 in Grindelwald unter der Bezeichnung «APRÈS ALEX» eine Après-Ski-Bar zu betreiben.

Ziff. 2:

- a) Alex leistete Beiträge im Umfang von total CHF 10'000, davon CHF 3'000 in bar. Seine weitere Beitragsleistung in Höhe von CHF 7'000 wird Alex in Form von Arbeit als «Chef de Bar» erbringen.
- b) Die Berna Getränke GmbH bringt Beitragsleistungen im Umfang von total CHF 25'000 in Form von Getränkelieferungen ein.
- c) Christa bringt Beitragsleistungen im Umfang von total CHF 10'000 in bar ein.

Ziff. 3:

Alex und Christa sind je einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Geschäfte, die den Betrag von CHF 5'000 übersteigen, benötigen das Einverständnis aller Gesellschafter.

Ziff. 4:

Für gesellschaftliche Verbindlichkeiten haftet die Berna Getränke GmbH maximal bis zu einer Summe von CHF 30'000.

[...]

Unterschriften:

Alex Bar

Berna Getränke GmbH:

Bianca Thirst

C. Taste

Frage B1 (24 Punkte)

Wie ist das Zusammenwirken von Alex, Bianca und Christa gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren? Firmenrechtliche Aspekte sind nicht zu diskutieren.

Bereits Ende Oktober 2023 begannen Alex, Bianca und Christa eifrig mit der Umsetzung ihrer Planung. Schnell war ein kleines Barhäuschen gefunden, bei welchem der Mietvertrag ab Februar 2024 läuft. Die Bewilligung der Gemeinde Grindelwald zur Nutzung des öffentlichen Grunds und die Bewilligung zum Betrieb eines Gastgewerbes konnte ebenfalls rasch eingeholt werden.

Bei der Zusammenstellung des Getränke- und Speiseangebots herrschen bis heute jedoch unterschiedliche Auffassungen: Bianca ist der Meinung, dass sie – neben anderen Getränken – nicht Glühwein, sondern den trendigen, jedoch deutlich teureren «Glühgin» anbieten sollen (Einkaufspreis für die drei Monate total CHF 4'900). Christa und Alex lehnen dies ab, da wohl kaum jemand bereit sei, so viel Geld für Glühgin auszugeben. Sie wollen nur Glühwein anbieten (Einkaufspreis für die drei Monate total CHF 3'500). Bianca ist dieser Einwand egal und bringt vor, dass sie allein über das Getränkeangebot entscheiden könne, da die Berna Getränke GmbH schliesslich mehr als die Hälfte des Kapitals aufgebracht habe. Christa und Alex sind demgegenüber der Ansicht, dass kein Glühgin angeboten werden kann, da sie in dieser Frage offensichtlich die Mehrheit – zwei Stimmen gegen eine Stimme – vertreten. Da weder Bianca noch Christa und Alex von ihrer Position abweichen wollen, bittet Alex um Klärung der Rechtslage.

Frage B2 (12 Punkte)

Welcher Argumentation kann aus rechtlicher Sicht gefolgt werden? Gehen Sie bei der Beantwortung der Frage auf beide Positionen ein und erläutern Sie die richtige Lösung, falls keine der beiden Positionen rechtlich korrekt sein sollte.

Hinweis: Gehen Sie, unabhängig von Frage B1, bei der Beantwortung davon aus, dass es sich vorliegend um eine Kommanditgesellschaft handelt.

Da das gemietete Barhäuschen über keine eigentliche Kücheninfrastruktur verfügt, die Après-Ski-Bar jedoch auch warme Snacks, wie z.B. Pommes-Frites und Hamburger, anbieten soll, entschloss sich Alex kurzerhand, bei der Gastrotools AG einen passgenauen Kucheneinbau für CHF 6'000, zahlbar innert 30 Tagen nach Abschluss des Vertrags, zu kaufen. Hierfür unterzeichnete Alex im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft Mitte November 2023 den von der Gastrotools AG verwendeten Standardkaufvertrag. Gemäss Vertrag soll die Küche Ende Januar 2024 geliefert und gleich eingebaut werden.

Christa und Bianca staunten nicht schlecht, als Alex ihnen Ende November 2023 die Rechnung in der Höhe von CHF 6'000 vorlegte. Auch wenn sie die Meinung teilten, dass das Barhäuschen eine Küche brauche, so hatten sie nie ihr Einverständnis zum Abschluss dieser Anschaffung gegeben. Das gemeinsame Einverständnis wäre nach Auffassung von Christa aufgrund von Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrags jedoch zwingend notwendig gewesen. Zudem sei

der Kaufpreis sowieso deutlich zu hoch – Christa hätte durch ihre Verbindungen in die Cateringbranche ein viel günstigeres Angebot aushandeln können. Anlässlich der nächsten Sitzung beschlossen die drei Gesellschafter deshalb, die Rechnung der Gastrotools AG nicht zu bezahlen und nach einem anderen Angebot Ausschau zu halten – die Küche würde ja schliesslich erst Ende Januar 2024 geliefert werden. Als die Rechnung der Gastrotools AG auch Ende Dezember 2023 nicht beglichen wurde, richtete sich die Gastrotools AG mit einem Schreiben an Alex und forderte die Gesellschaft zur sofortigen Bezahlung der CHF 6'000 auf, ansonsten sie die Betreuung gegen diese einleiten werde.

Alex reagiert postwendend und teilt der Gastrotools AG in einem Schreiben mit, dass er irrtümlicherweise seine Befugnis gemäss Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrags überschritten hatte, weshalb die Gesellschaft gar nie gültig zur Leistung der Kaufpreissumme verpflichtet worden sei. Die Gastrotools AG will davon nichts wissen, zumal sie von der Beschränkung in Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrags nachweislich nichts wusste und beharrt weiterhin auf Zahlung der Kaufpreissumme.

Frage B3 (11 Punkte)

Muss die Gesellschaft um die «APRÈS ALEX»-Bar die Kaufpreissumme bezahlen?

Hinweis: Gehen Sie, unabhängig von Frage B1, bei der Beantwortung davon aus, dass es sich vorliegend um eine Kommanditgesellschaft handelt.

II.

Die beiden Freunde Alessia Trade und Bastian Vest finanzieren seit geraumer Zeit ihren Lebensunterhalt durch erfolgreiches Handeln mit Wertpapieren. Seit Längerem überlegen sich die zwei, ihre erfolgreiche Trading-Tätigkeit einem auserwählten Umfeld näher zu bringen, so dass nicht nur sie, sondern auch ihre Freunde von ihren Fähigkeiten profitieren könnten. Konkret planen sie, auf rund 15 Bekannte zuzugehen und diesen anzubieten, ein Investment von je CHF 20'000 pro Person gewinnbringend zu verwalten. Das Ganze soll unter dem Namen «Trade&Vest Club» laufen und möglichst einfach umgesetzt werden können.

Der Ablauf des Investmentprozesses ist wie folgt angedacht:

Die Mitglieder überweisen ihre Einlage von je CHF 20'000 auf ein Konto, auf welches nur Alessia und Bastian Zugriff haben. Das so zusammengelegte Kapital werden Bastian und Alessia in Wertpapiere – vor allem kotierte Aktien und Derivate – investieren, um so Erträge mittels Wertzuwachsgegewinnen oder Dividenden erzielen zu können. Die Anlageentscheide sollen dabei ausschliesslich von Alessia und Bastian getroffen werden – ohne dass sie selbst Mitglieder des «Trade&Vest Clubs» werden. Von den jeweils erzielten Gewinnen erhalten Alessia und Bastian 20%. Der Rest des Gewinns fliesst den Mitgliedern zu. Für Alessia und Bastian ist es dabei ein zentrales Anliegen, sämtliche Mitglieder dieser «Community» strikte gleich zu behandeln. Um die Mitglieder regelmässig über den Gang der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten, planen Alessia und Bastian, diese alle zwei Wochen per E-Mail über die getätigten Investments sowie über die Verluste und Renditen zu informieren.

Frage B4 (17 Punkte)

Fällt das Vorhaben von Alessia und Bastian unter den Anwendungsbereich des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und unter die darin statuierte Bewilligungspflicht? Prüfen Sie sämtliche Voraussetzungen. Was raten Sie Alessia und Bastian?

Teil C

I.

Die Globali AG ist im Grosshandel tätig. Zur Diversifizierung ihres Angebots hat sie vor einigen Jahren alle Aktien der Milchproduzentin Meuh SA und der Rohstoffgrossistin Greens AG gekauft. Die Globali AG hält seither sämtliche Aktien beider Gesellschaften.

Mit Aufkommen zweier Konkurrentinnen auf dem Rohstoffmarkt nahmen die Bestellungen bei der Greens AG massiv ab. Der Verwaltungsrat der Greens AG liess aufgrund der Verschlechterung der finanziellen Lage per 30. September 2023 je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten erstellen. Die Abschlüsse wurden von der Revisionsstelle geprüft. Gestützt darauf mussten keine gesetzlich vorgesehenen Massnahmen getroffen werden, die in der Verantwortung des Verwaltungsrates liegen. Nachdem sich die Auftragslage erneut wesentlich verschlechtert hatte, präsentierte sich die Bilanz der Greens AG am Ende des Geschäftsjahres wie folgt:

Bilanz Greens AG per 31. Dezember 2023 (Beträge in Mio. CHF)			
<i>geprüft vom zugelassenen Revisionsexperten Fred Grunder</i>			
Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	0.7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0.3	Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	3
Finanzanlagen	1	Aktienkapital	4
Sachanlagen	4	Gesetzliche Gewinnreserven	2
		Jahresverlust	-4
Total Aktiven	6	Total Passiven	6

Der Verwaltungsrat der Greens AG hat in Anbetracht dieser Situation in der heutigen Sitzung entschieden, die fusionsweise Übernahme der Meuh SA durch die Greens AG in die Wege zu leiten und diese Übernahme schnellstmöglich – spätestens bis zum Ende des ersten Semesters 2024 – zu vollziehen. Der Verwaltungsrat der Meuh SA hat im Sinne der Gruppenstrategie bekanntgeben, dass er den hierfür erforderlichen Schritten zustimmen wird. Die Bilanz der Meuh SA präsentierte sich am Ende des Geschäftsjahres wie folgt:

Bilanz Meuh SA per 31. Dezember 2023 (Beträge in Mio. CHF)			
<i>geprüft vom zugelassenen Revisionsexperten Fred Grunder</i>			
Aktiven		Passiven	
Flüssige Mittel	3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	5
Finanzanlagen	2	Aktienkapital	1
Sachanlagen	7	Gesetzliche Kapitalreserven	1
Immaterielle Werte	2	Gesetzliche Gewinnreserven	1
		Freiwillige Gewinnreserven	5
		Jahresgewinn	1
Total Aktiven	16	Total Passiven	16

Frage C1 (2 Punkte)

Wie ist das Verhältnis zwischen den Gesellschaften gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren? Benennen Sie dabei die Stellung aller drei Gesellschaften in diesem Verhältnis.

Frage C2 (15 Punkte)

Beurteilen Sie die Bilanz der Greens AG per 31. Dezember 2023 gesellschaftsrechtlich und beschreiben Sie, weshalb die Greens AG die Meuh SA fusionsweise übernehmen soll. Gehen Sie auf die notwendigen Schritte der geplanten Fusion ein. Beschreiben Sie, wie das gesellschaftsrechtliche Verhältnis zwischen den Gesellschaften das Verfahren beeinflusst.

Frage C3 (5 Punkte)

Nennen und beziffern Sie die einzelnen Bilanzposten des Eigenkapitals der Greens AG nach erfolgter Fusion.

II.

Claire Chopard hält ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Gärtnerin mit Fachrichtung Baumschule. Sie ist Angestellte der Cypress AG, bei der sie vor allem für Baumschnittarbeiten zum Einsatz kommt. In ihrer Freizeit ist sie unter anderem mit dem Aufbau ihrer eigenen Baumschule beschäftigt. In den Wintermonaten tüftelt sie zudem regelmässig an Gartenutensilien, wie insbesondere an Sägen, und forscht an der Entwicklung neuer technischer Möglichkeiten. Sie ist daran interessiert, eine Säge zu entwickeln, die ihr das Entasten stehender Bäume vereinfachen würde. Mangels anderer Angebote sind die Schnittarbeiten momentan nur unter Einsatz einer Leiter möglich. Nach etlichen Recherchen und der Herstellung zahlreicher Prototypen entwickelt Claire Chopard ein Modell, das ihren Erwartungen entspricht.



Abbildung

Es handelt sich dabei um eine Säge (siehe Abbildung), an deren oberem Ende eine schwertartige Kettenführung (1) befestigt ist, um die eine von einem Hydraulikmotor angetriebene Sägekette angeordnet ist. Der Hydraulikmotor ist mit einer motorbetriebenen Hydraulikpumpe über Hydraulikleitungen (3, 4) verbunden, die in der Griffstange (2) verlaufen. Das Tragegestell (6) dient zur Aufhängung der separaten, aus Hydraulikpumpe, Ölkühler und Verbrennungsmotor bestehenden Antriebseinheit (5). Die Anordnung der unterschiedlichen Merkmale ist einzig auf technische Überlegungen zurückzuführen und wäre anders nicht möglich, ohne dass dies die Funktionsweise der Säge verunmöglichen würde.

Claire Chopin hat das Bestehen dieses Sägeprototyps stets für sich behalten. Sie bewahrt den Prototyp in ihrer verschlossenen Werkstatt

auf, in der nur sie arbeitet. Es gibt zurzeit weltweit keine vergleichbaren Modelle auf dem Markt, und die von ihr entwickelte Säge ergibt sich keineswegs aus dem Technikschatz im relevanten technischen Gebiet, sondern unterscheidet sich in ihrer Funktionsweise von den auf dem Markt erhältlichen Technologien. Chantal Chopin betrieb dafür intensive Recherchen und bietet mit der entwickelten Säge ein von der Fachwelt langersehntes Produkt. Sie konnte sich gedanklich nur bei untergeordneten Aspekten auf vorbestehende Geräte stützen und hat eine echte Eigenleistung erbracht.

In Anbetracht der getätigten Entwicklung und angesichts des Ausbaus ihrer Baumschule will Claire Chopard eine GmbH gründen, die unter der Firma «Gärtnereiarbeiten & Baumschule mbH» auftreten soll. Der Zweck der GmbH liegt in der Erbringung sämtlicher Gärtnereidienstleistungen, insbesondere auch in der Führung einer Baumschule und dem Verkauf von Utensilien. Auch die entwickelte Säge soll über die zu gründende Gesellschaft vermarktet werden. Damit die Abnehmer die Säge als Ware der Gesellschaft zuordnen und von Sägen Dritter abgrenzen können, plant Claire Chopard, die Bezeichnung «Motorschnitt» auf dem Gehäuse der Säge anzubringen.

Claire Chopin hat sich auch bereits Gedanken darüber gemacht, wie sie die Säge industriell herstellen lassen und vermarkten könnte. Der Prototyp lässt sich ohne Weiteres vervielfältigen und kann in grösseren Produktionsvolumen hergestellt werden. Bevor Claire Chopard die ersten Produktionsschritte einleitet, will sie die technische Funktionsweise der entwickelten Säge immaterialgüterrechtlich schützen lassen. Ihr schwebt vor, den Schutz über das Designrecht zu erreichen.

Frage C4 (18 Punkte)

Mit welchem immaterialgüterrechtlichen Schutzrecht kann Claire Chopard erreichen, dass die technische Funktionsweise der entwickelten Säge geschützt wird? Prüfen Sie, ob heute – bei formell korrektem Vorgehen – ein rechtsbeständiges schweizerisches Schutzrecht erworben werden könnte. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Antwort auch die Idee von Claire Chopard betreffend Designschutz.

Frage C5 (9 Punkte)

Claire Chopard möchte von Ihnen wissen, welches immaterialgüterrechtliche Schutzrecht für die Bezeichnung «Motorschnitt» in Frage kommt und ob heute eine Eintragung der Bezeichnung für motorisierte Sägen im entsprechenden Register erfolgreich beantragt werden könnte.

Frage C6 (9 Punkte)

Entspricht die Firma «Gärtnereiarbeiten & Baumschule mbH» den gesetzlichen Anforderungen?

* * *